Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Spiez

vom 2. Dezember 1979

Parkplatzreglement der Gemeinde Spiez

Die Einwohnergemeinde Spiez erlässt, gestützt auf
- Art. 17 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970
- Art. 37 ff. der Bauverordnung vom 26. November 1970/11. Februar 1975
- Art. 70 und 70bis des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964/6. November 1974

das nachstehende Parkplatzreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriff

1 Parkplätze sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Velos, Mofas, Rollstühle usw. im Freien oder in ober- oder unterirdischen Parkgaragen.

2 Die vorübergehende Verwendung von Parkplätzen zum Lagern von Booten, Baumaschinen und dgl. bedarf der Zustimmung der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde (Staat bzw. Gemeinde).

Art. 2

Parkplatzpflicht

1 Der Bauherr, der Bauten oder Anlagen erstellt, erweitert oder ihre Zweckbestimmung ändert, hat eine ausreichende Abstellfläche bereitzustellen.

2 Wird ein Gebäude lediglich umgebaut, ohne dass eine Erweiterung oder Zweckänderung eintritt, legt der Gemeinderat die Zahl der zu erstellenden oder abzulösenden Plätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Umbauvorhabens und der Bestimmungen der Bauverordnung von Fall zu Fall fest.

3 Der Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer bestehenden Anlage kann, wenn im Umkreis von 300 m keine genügenden öffentlichen oder privaten Parkierungsmöglichkeiten bestehen und im Verkehrsrichtplan der Gemeinde keine öffentlichen Parkierungsanlagen vorgesehen sind, durch den Gemeinderat verpflichtet werden, nachträglich auf seinem Grundstück eine ausreichende Parkfläche zu schaffen.
Vorausgesetzt werden hiezu geeignete örtliche Verhältnisse und zumutbare Kosten. Als zumutbar gelten Kosten, die 3 % des amtlichen Wertes der Liegenschaft nicht übersteigen.

4 Ist der Bauherr nicht Liegenschaftseigentümer, lasten die durch dieses Reglement umschriebenen Pflichten auf dem Grundeigentümer. Bei Baurechten ist der Baurechtsnehmer pflichtig.

Art. 3

Bemessung der Abstellflächen

1 Die ausreichende Abstellfläche ist nach den Bestimmungen der kant. Bauverordnung (Art. 37 ff.) zu bemessen.

2 Dient eine Liegenschaft mehreren Zwecken, wird die Zahl der Pflichtplätze für jede Nutzungsart getrennt ermittelt. Die Teilwerte werden unter Berücksichtigung nachweisbarer Doppelbelegungen zusammengezählt.

3 Im übrigen gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner über Parkplätze und Garagen.

4 Für die in der Bauverordnung gemäss Art. 38, Buchst. b—h genannten Betriebe, die durch öffentliche Verkehrsträger erschlossen werden, reduziert sich die Anzahl der Abstellflächen um 10—25 %. Der Einflussbereich und der prozentuale Abzug der einzelnen Verkehrsträger sind im Verkehrsrichtplan der Gemeinde festgehalten.

5 Gastgewerblichen Betrieben am See können max. 10 % des erforderlichen Parkplatzbedarfes in Form von vertraglich sichergestellten Besucherbootsplätzen angerechnet werden.

6 Nicht als vollwertige Abstellplätze im Sinne dieses Reglementes gelten
- Garagevorplätze
- nicht vorschriftsgemäss markierte Plätze auf öffentlichen Trottoirs privater Grundeigentümer
- hintereinanderliegende Plätze im Freien oder in Garagen, die nur bei gleichzeitiger Verschiebung des davorstehenden Fahrzeuges benutzt werden können. Über ihre Anrechenbarkeit entscheidet die Baukommission unter Berücksichtigung der Nutzungsart und allfälliger besonderer Verhältnisse.

Art. 4 Lage der Abstellflächen

1 Die Baukommission setzt Lage, Grösse und Ausgestaltung der Abstellflächen fest.

2 Die Abstellflächen sollen auf dem Baugrundstück angelegt werden, ausnahmsweise dürfen sie höchstens 300 m davon entfernt sein. Die Baukommission kann weiter entfernt liegende Lösungen bewilligen, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit ist.

3 Der Bestand von Abstellflächen auf fremdem Boden und der Zugang zu denselben ist vor Baubeginn grundbuchlich sicherzustellen. Neben dem berechtigten Grundstück ist ebenfalls die Gemeinde als Dienstbarkeitsberechtigte im Grundbuch einzutragen.

4 Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich für den Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, so sind die erforderlichen Abstellflächen an geeignetem Ort am Rande dieses Gebietes zu erstellen.

5 In Gebieten, die nach dem Verkehrsrichtplan der Gemeinde vom privaten Motorfahrzeugverkehr entlastet werden sollen, dürfen nur Abstellflächen für die Fahrzeuge der Geschäfts- und Wohnungsinhaber, allenfalls ausserdem notwendige Güterumschlagplätze angelegt werden. Für die übrigen Abstellflächen gilt Abs. 4.

6 Grundeigentümern steht es frei, die Parkplatzpflicht mit Gemeinschaftsanlagen zu erfüllen. Die Anlage darf max. 300 m vom pflichtigen Grundstück entfernt sein.

7 Wird eine Gesamtüberbauung in Etappen verwirklicht, sind bei jeder Etappe die dafür notwendigen Abstellflächen zu schaffen.

Teilrevision Parkplatzreglement vom 9. Juni 1985

Art. 5

1 Abstellflächen dürfen weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Zu- und Ausfahrt die Verkehrssicherheit oder besonders geschützte Objekte im Sinne der Bauverordnung Ar. 6 – 8 beeinträchtigen.

2 Vorgärten, Grünflächen und Baumbestände von besonderem wohnhygienischem Wert dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderats zur Schaffung von Abstellflächen beseitigt werden.

3 Bei Wohnbauvorhaben mit 3 und mehr Wohnungen sind 2/3 der Parkplätze überdacht, in Einstellhallen oder Garagen zu erstellen. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

4 Offene zusammenhängende Abstellflächen dürfen in den Wohnzonen W1 und W2 nicht mehr als 20 Parkfelder aufweisen.

5 Von der Gesamtzahl der erforderlichen Abstellplätze sind für Kurzparkierer und Besucher allgemein zugänglich, in der Regel oberirdisch anzulegen:

Abstellplätze gemäss Bauverordnung	**allgemein zugänglich**
6 – 10	1
11 – 20	2
21 – 30	3
usw.	

Wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, entscheidet die Baukommission.

6 Besucherparkplätze dürfen nicht einzelnen Benützern fest zugeteilt werden.

7 Die Abstellplätze müssen innerhalb einer zumutbaren Fusswegdistanz liegen; diese beträgt für Wohnhäuser, Läden, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe 300m.

Art. 6

Zweckentfremdung

1 Abstellflächen innerhalb der Norm gemäss Art. 3 dürfen ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Vermietung an Dritte ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die vorhandenen Abstellflächen den effektiven Bedarf der Hausbewohner, Besucher usw. nachweisbar übersteigen. Die Bewilligung wird befristet.

2 Abstellflächen gemäss Art. 3 dürfen nur beseitigt oder für andere Zwecke verwendet werden, wenn dafür unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz geschaffen wird oder die Nutzungsart des Grundstücks einen geringeren Parkplatzbedarf ergibt.

II. Die Ersatzabgabe

Art. 7

Begriff, Zweck

1 Der Bauherr, der aufgrund einer Ausnahmebewilligung ganz oder teilweise von der Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Abstellfläche befreit worden ist, hat der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten.

2 Die Erhebung einer Ersatzabgabe für bestehende Bauten und Anlagen, die weder umgebaut, erweitert noch in ihrer Zweckbestimmung verändert werden, ist ausge-

schlossen. Vorbehalten bleibt die Beitragspflicht an öffentlichen Parkierungsanlagen gemäss Abschnitt III des Reglementes.

3 Die Bezahlung der Ersatzabgabe gibt kein Recht auf Zuteilung reservierter Parkplätze.

4 Die Ersatzabgaben sind zur Verbesserung, Vergrösserung und zum Unterhalt der öffentlichen Parkierungsanlagen zu verwenden.

Art. 8 Bemessung der Ersatzabgabe

1 Die Ersatzabgaben werden berechnet aus der Zahl der fehlenden Abstellplätze; vorbehalten bleibt Absatz 6.

2 Der Grundbetrag pro fehlenden Parkplatz beträgt
— in Gebieten offener Bauweise Fr. 3500.—
— in Gebieten geschlossener Bauweise Fr. 7000.—
Würden die Erstellungskosten erheblich tiefer oder höher ausfallen, so kann der Gemeinderat den Grundbetrag herabsetzen, bzw. um höchstens 50 % erhöhen.

Anpassung vom 7. 6. 2024 im Anhang

3 Der Grundbetrag nach Abs. 2 ist durch den Gemeinderat alle 5 Jahre nach dem Berner Baukostenindex anzupassen.

4 Bei Umbauten darf die Höchstgrenze der Ersatzabgabe den Wert von 10 % der Bruttobausumme nicht übersteigen. Die Bruttobausumme entspricht den totalen Umbauaufwendungen ohne Unterhaltskosten und Mobiliar. Mobiliar- und Unterhaltskosten werden gemäss den Kriterien der kant. Gebäudeversicherungsanstalt und des kant. Steuergesetzes bestimmt.

5 Im Perimeterbereich öffentlicher Parkierungsanlagen, welche durch Grundeigentümerbeiträge mitfinanziert werden, wird die Ersatzabgabe im Beitragsverfahren berücksichtigt.

6 Die Ersatzabgabe kann durch den Gemeinderat auf Gesuch hin ermässigt werden, wenn im Umkreis von 300 m keine ausreichende öffentliche Parkierungsmöglichkeiten vorhanden sind. Bestehen zwischen dem abgabepflichtigen Objekt und dem öffentlichen Parkplatz bedeutende Höhenunterschiede, werden je 10 m Höhendifferenz als 100 m Distanz betrachtet und angerechnet. Eine Ermässigung wird nicht gewährt, wenn anstelle des Parkraumes eine andere Nutzung realisiert wird. Die Reduktion beträgt je 100 m Mehrdistanz bzw. 10 m Höhendifferenz 20 %.

7 Grundeigentümer, die im Sinne der Erhaltung von Grünflächen gemäss Art. 5.2 die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht auf dem eigenen Grundstück erfüllen können, haben Anrecht auf eine angemessene Reduktion der Ersatzabgabe.

Art. 9 Verfahren, Fälligkeit

1 Die Ersatzabgabe nach Art. 8, Abs. 2 ist bei Baubeginn mittels Bankgarantie oder anderer gleichwertiger Sicherheit auf der Gemeindekasse zu hinterlegen. Die definitive Abrechnung erfolgt spätestens 2 Jahre nach Baubeginn; bei grossen Bauvorhaben kann die Frist angemessen verlängert werden.

2 Für die bereits einbezahlten Ersatzabgaben werden, sofern nachträgliche Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitgestellt werden können,

von der ursprünglichen Summe nachstehende Rückvergütungen unverzinst gewährt:

- bis 1 Jahr nach Rechnungstellung zu 100 %
- bis 2 Jahre nach Rechnungstellung zu 80 %
- bis 3 Jahre nach Rechnungstellung zu 60 %
- bis 4 Jahre nach Rechnungstellung zu 50 %
- mit jedem weiteren Jahr verringert sich der Prozentsatz um 10 %.

3 Wird ein Gebäude abgebrochen und die Liegenschaft neu überbaut und wird dabei wieder eine Ablösung bewilligt, so wird die früher bezahlte Abgeltungssumme angerechnet, sofern seit deren Fälligkeitstermin nicht mehr als 25 Jahre verstrichen sind.

III. Beitragspflicht an öffentliche Parkierungseinrichtungen

Art. 10

Begriff, Voraussetzungen

1 Die Eigentümer überbauter Grundstücke, denen eine von der Gemeinde oder mit ihrer Beteiligung erstellte öffentliche Parkierungseinrichtung einen Vorteil bringt, haben der Gemeinde an die Erstellungs- oder Beteiligungskosten einen Beitrag als Vorteilsausgleich zu bezahlen.

2 Ein Vorteil wird angenommen, wenn die Liegenschaft sich im Einzugsperimeter der Parkierungseinrichtung befindet und nicht über ausreichende eigene Abstellflächen verfügt. Der Einzugsperimeter der öffentlichen Parkierungswerke wird jeweils vor Erstellung der entsprechenden Parkierungsanlage festgelegt. Solange diese Festlegung fehlt, gelten die nachstehenden Beitragszonen:

- 100 % beitragspflichtig bis zu einer Distanz von 200 m oder einer Höhendifferenz von 20 m oder
- 50 % beitragspflichtig bis zu einer Distanz von 400 m oder einer Höhendifferenz von 40 m.

3 Nicht beitragspflichtig sind Eigentümer unüberbauter Grundstücke sowie die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen, die über ausreichende eigene Abstellplätze verfügen. Bereits entrichtete Ersatzabgaben werden vom Grundeigentümerbeitrag abgerechnet.

Art. 11

Bemessung

1 Den beitragspflichtigen Grundeigentümern werden die Erstellungskosten der Gemeinde gemäss Beitragsplan für Parkierungsanlagen bis zu 75 % überbunden, wenn die Parkierungsanlagen vorwiegend den Bedürfnissen der Liegenschaften im Einzugsperimeter dienen. Andernfalls darf von den Grundeigentümern höchstens ein Gesamtbeitrag von 50 % erhoben werden.

2 Der einzelne Vorteilsbeitrag wird nach dem Interesse des Beitragspflichtigen an der öffentlichen Parkierungsanlage bemessen. Die Art seiner Liegenschaft und ihre Entfernung vom Parkierungswerk muss berücksichtigt werden.

3 Der Grundeigentümerbeitrag darf nicht höher sein als die Ersatzabgabe, die im Falle der Neuerstellung derselben Baute oder Anlage geschuldet wäre.

Art. 12 Übrige Bestimmungen, Verfahren

1 Die Bestimmungen des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 17. September 1970 sind sinngemäss anwendbar.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Ausnahmen

1 Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den vorliegenden Reglementsbestimmungen abweichen.

Art. 14 Entscheid bei Streitigkeiten

1 Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

2 Bestreitet der Verpflichtete die Anzahl der zugemuteten Parkplätze, so hat er dagegen eine ordentliche Baubeschwerde gemäss Baubewilligungsdekret zu erheben.

3 Bei Streitigkeiten im Perimeterverfahren sind die Art. 23 und 24 des Dekretes über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 17. September 1970 anwendbar.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

1 Baugesuche, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes eingereicht worden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Art. 16 Inkrafttreten

1 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die kant. Baudirektion in Kraft.

Öffentliche Auflage und Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Dezember 1978.

Vorprüfung durch die kant. Baudirektion gemäss Bericht vom 13. März 1979.

Vom Grossen Gemeinderat genehmigt am 30. April 1979; der Beschluss wurde im Amtsanzeiger Nr. 18 am 4. Mai 1979 publiziert.

Gemeinde-Urnenabstimmung vom 30. November, 1. und 2. Dezember 1979
mit 1518 Ja gegen 575 Nein angenommen.

Öffentliche Auflage in der Gemeindeschreiberei Spiez vom 9. November bis und mit 22. Dezember 1979, mit Hinweis auf die Möglichkeit zur Einspracheführung publiziert im Amtsanzeiger Nrn. 44 und 45 vom 2. und 9. November 1979 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nrn. 84 und 85 vom 3. und 7. November 1979.

Das Ergebnis der Urnenabstimmung wurde im Amtsanzeiger Nr. 49 am 7. Dezember 1979 mit nochmaligem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einspracheführung publiziert.

- Einsprachen 0
- Rechtsverwahrungen 0

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Spiez, 3. Januar 1980

Der Gemeindeschreiber:
H. Schmid

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern:

Bern, den 29. Januar 1980

Der Direktor:
sig. Bürki

Inkraftsetzung

In Anwendung von Art. 16 wird das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Spiez in Kraft gesetzt.

Spiez, den 1. Februar 1980

Namens des Gemeinderates:
Der Vizepräsident: K. Michel
Der Sekretär: H. Schmid

Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger am 8. und 15. Februar 1980 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern am 9. Februar 1980 publiziert.

Gemeinderat
Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez
Tel. 033 655 33 15
gemeindeschreiberei@spiez.ch

Parkplatzreglement / Anpassung Grundbetrag

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Parkplatzreglements folgende Anpassung:

Art. 8 Abs. 2 Bemessung der Ersatzabgabe

Der Grundbetrag pro fehlenden Parkplatz beträgt
- in Gebieten offener Bauweise CHF 7‘300
- in Gebieten geschlossener Bauweise CHF 14‘700

Beschluss und Inkraftsetzung
Die vorliegende Anpassung von Art. 8 Abs. 2 des Parkplatzreglements ist vom Gemeinderat am 7. Juni 2024 genehmigt und per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt worden.

Spiez, 7. Juni 2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin	**Die Sekretärin**
Sig.	Sig.
Jolanda Brunner	Tanja Brunner

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Anpassung des Parkplatzreglements wurde im Simmentaler Anzeiger vom 20. Juni 2024 publiziert.